



Pressemitteilung

Bad Schwartau, 13.05.2020

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
liebe Sportsfreunde,

gemäß § 6 Abs. 3 der Landesverordnung ist der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen (drinnen und draußen), Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios, Schießstände und ähnliche Einrichtungen zum 17.05.2020 zu schließen.

Abweichend davon können seit dem 04. Mai 2020 öffentliche und private Außensportanlagen für den Sport- und Trainingsbetrieb und für den Freizeit- und Breitensport zur Ausübung kontaktfreier Sport- und Bewegungsarten unter folgenden Bedingungen genutzt werden:

1. der Sport muss kontaktfrei durchgeführt werden,
2. der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Sportlern untereinander und zu den Trainerinnen und Trainern ist stets zu wahren,
3. insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten sind Hygienemaßnahmen einzuhalten,
4. Umkleiden, Duschen, Gemeinschaftsräume und Gastronomie bleiben geschlossen,
5. eine Steuerung des Zutritts zu den Sportanlagen unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgt,
6. Zuschauerinnen und Zuschauer dürfen die Einrichtungen nicht betreten sowie
7. weitere vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und den einzelnen

Sportfachverbänden entwickelte Empfehlungen werden vor Aufnahme des Sportbetriebs umgesetzt und vor Ort in schriftlicher Form zur Information der Nutzerinnen und Nutzer mit dem Hinweis auf deren Verbindlichkeit ausgehängt. Eine Differenzierung nach Sportarten und Trainingsinhalten erfolgt nicht. Entscheidend ist, dass bei der Ausübung ein Mindestabstand von 1,5 Metern dauerhaft nicht unterschritten wird.

Sportgeräte für den Sport unter freiem Himmel, wie zum Beispiel Fahrräder oder Kanus, dürfen vermietet werden.

Die Nutzung von Sporthallen bleibt untersagt.

In Absprache mit dem Ordnungsamt können neben den Sportplätzen Ludwig-Jahn-Stadion und Bürgerpark auch weitere Grünflächen und Bolzplätze in den Park der Stadt für den Vereinssport genutzt werden. Diese Nutzung erfolgt ebenfalls unter den o.g. Vorgaben.



Grundsätzlich gilt das Kontaktminimierungsgebot. Veranstaltungen wie zum Beispiel Turniere, Wettkämpfe oder ähnliche Ereignisse sind weiterhin verboten. Zudem gilt bei der Ausübung von Dienstleistungen das Kontaktverbot. Dies ist insbesondere relevant, wenn die Ausübung von Sport mit einer Dienstleistungstätigkeit verbunden ist, bei der der Mindestabstand nicht gewährleistet werden kann (z.B. bei körperlicher Hilfestellung).

Das Kreisgesundheitsamt kann für die Nutzung von Sportanlagen und Schwimmbädern durch Berufssportlerinnen und Berufssportler Ausnahmen unter der Bedingung zulassen, dass ein individuelles Hygienekonzept umgesetzt und der Ausschluss des Zugangs für weitere Personen sichergestellt wird. Die zuständige Behörde kann auch für Kaderathletinnen und Kaderathleten der olympischen und paralympischen Sportarten (Olympisches Kader, Paralympisches Kader; Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2) sowie deren Trainerinnen und Trainern unter Einhaltung der hygienischen und medizinischen Vorgaben ein Training an Bundesstützpunkten, am Olympiastützpunkt Hamburg/Schleswig-Holstein und an Landesstützpunkten Ausnahmen zulassen.

Dies gilt entsprechend für die Nutzung von Schwimmbädern durch Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmer, soweit diese für die Vorbereitung des Wachdienstes zwingend notwendig ist, sowie deren Ausbilderinnen und Ausbilder. Es ist aber lediglich das unmittelbar notwendige Training zur Vorbereitung des Wachdienstes umfasst. Nicht ermöglicht wird die Schwimm- oder Wettkampftausbildung, soweit es nicht Berufssportlerinnen und Berufssportler oder Kaderathletinnen und Kaderathleten betrifft.

Das für Sport zuständige Innenministerium ist über die Ausnahmegenehmigung zu unterrichten.

Es besteht eine Pflicht zur Erstellung von Konzepten zur Hygiene (§ 9 Absatz 3). Solche – vom Betreiber selbst erstellt und von der Gesundheitsbehörde genehmigte – Konzepte sind die Voraussetzung für die Zulässigkeit des Betriebs; ihre Einhaltung ist daher nach Absatz 3 vom Betreiber zu gewährleisten und nach § 12 Nummer 13 bußgeldbewehrt.

Für die Nutzung der Sportanlagen gilt das übliche Nutzungsantragverfahren, einschließlich der Mitteilung über ein Hygienekonzept. Dieses sollte für jede Sparte im Verein, die den Betrieb wieder aufnehmen möchte, einzeln erstellt werden.

In Absprache mit dem Ordnungsamt Bad Schwartau können neben den Sportplätzen Ludwig-Jahn-Stadion und Bürgerpark auch weitere Grünflächen und Bolzplätze in den Park der Stadt für den Vereinssport genutzt werden. Diese Nutzung erfolgt ebenfalls unter den o.g. Vorgaben.

Die Nutzung der Grünflächen kann nach Mitteilung beim Ordnungsamt oder beim Amt für Bildung, Sport, Soziales und Kultur erfolgen. Auch hier ist die Vorlage eines Hygienekonzeptes nötig.



Stadt Bad Schwartau
Der Bürgermeister

Das staatlich anerkannte Jodsole-
und Moorheilbad zwischen Lübeck,
Ostsee und Holsteinischer Schweiz

Partnerschaften mit den Städten
Bad Doberan/Mecklenburg-Vorpommern,
Czaplinek/Polen, Villemoisson-sur-Orge/Frankreich

Partnerschaft mit dem
Aufklärungsbataillon 6
„Holstein“

Der Vereinssport hat bei der Nutzung einen Vorrang gegenüber Privatpersonen.

Bleiben Sie gesund!

Ihr

(Dr. Uwe Brinkmann)
Bürgermeister